

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absätzen 1 und 2 mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung und die Tat nach Absatz 3 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Der Schutz militärischer Geheimnisse gegenüber jedermann ist ein wichtiges Gebot der Landesverteidigung. Ausgehend von der prinzipiellen Forderung des Art. 1 des Strafgesetzbuches und des Fahneneides soll § 272 dazu beitragen, die militärische Geheimhaltung und Wachsamkeit zu sichern. Ein besonderes Anliegen dieser Norm besteht in der Erziehung aller Militärpersonen zur Wahrung der militärischen Geheimnisse.

2. Militärische Geheimnisse (Abs. 1) sind alle nicht offenen Angaben in Wort, Schrift, Bild und Ton, die über den Gefechtswert der NVA oder die Tätigkeit der Organe des Wehrersatzdienstes Auskunft geben. Welche Angaben der Geheimhaltung unterliegen, ergibt sich aus Dienstvorschriften, aus anderen militärischen Bestimmungen, aus Kennzeichnungen (Geheimhaltungsstufen) und aus Verpflichtungen, z. B. bei bestimmten Diensten.

3. Geheimzuhaltende militärische Dokumente (Abs. 2) sind alle mit einer Geheimhaltungsstufe (WS, GVS usw.) versehenen Dokumente (Schriftstücke, Druckerzeugnisse, militärische Bestimmungen, Tonbänder usw.). Weiterhin zählen dazu alle nachweispflichtigen Unterlagen. Darüber hinaus können auch nicht nachweispflichtige oder nicht Verschlussscharakter tragende Dokumente geheimzuhalten sein, wenn die in ihnen enthaltenen Angaben nicht offen im Sinne der Erläuterung unter 2. sind.

4. Geheimzuhaltende militärische Gegenstände sind vor allem Gegenstände der Kampftechnik und Ausrüstung, für die durch die dazu Befugten eine Ge-

heimhaltungsstufe festgelegt wurde oder die in anderer Weise (Befehl, Einweisung usw.) als geheimzuhalten bestimmt wurden.

5. Unbefugt ist jede Person, auch Militärperson, die nicht mit den zu lösenden Aufgaben in unmittelbarer Verbindung steht bzw. die nicht zu dem ausdrücklich festgelegten Kreis von Trägern bestimmter Geheimnisse gehört.

6. Begehungsarten sind die unerlaubte Offenbarung, das unerlaubte Verschaffen, die für Unbefugte zugängliche Aufbewahrung und das Abhandenkommenlassen.

Das **unerlaubte Offenbaren** kann in vielfältiger Weise erfolgen, z. B. durch mündliche Mitteilung, durch Schrift (z. B. in Briefen), Bild (Übergabe oder Zeigen von Fotografien), Einblickgewähren (z. B. in Dokumente) und durch andere Mittel (z. B. Tonband, Funk). Unerlaubt ist jedes Offenbaren gegenüber einer Person, auch Militärperson, die mit der zu lösenden Aufgabe in keinem Zusammenhang steht.

Das **unerlaubte Verschaffen** ist dann gegeben, wenn sich der Täter Dokumente oder Gegenstände, die der Geheimhaltung unterliegen, besorgt, obwohl er dazu nicht berechtigt ist. Das Verschaffen selbst kann in verschiedener Weise erfolgen, z. B. durch Vortäuschen einer Berechtigung oder durch Diebstahl.

Auch diejenige Militärperson verschafft sich geheimzuhaltende militärische Dokumente unerlaubt, die Bilder, Skizzen, Aufzeichnungen usw. mit geheimzuhaltendem Inhalt entgegen den militärischen Bestimmungen anfertigt und sie auf diese Weise der strengen Kon-